

Angestellte müssen umfassend über beabsichtigten Praxisverkauf informiert werden

Recht

Die Übergabe einer Arztpraxis an einen Nachfolger beinhaltet rechtlich einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit dem Praxispersonal gehen kraft Gesetzes auf den Praxisnachfolger über.

Zum 1.4.2002 hat der Gesetzgeber – in Umsetzung einer EG-Richtlinie – die Pflichten des Praxisverkäufers/-erwerbers sowie die Rechtstellung der Arbeitnehmer durch eine Neuregelung des § 613 a BGB wesentlich erweitert.

Nach dem neu angefügten Absatz 5 hat der bisherige Praxisinhaber oder der Praxisübernehmer die vom Praxis-/Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Betriebsübergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,
- über die für die Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Mit Hilfe dieser Information soll der Arbeitnehmer entscheiden, ob er von seinem ebenfalls mit der Gesetzesänderung eingeführten Recht Gebrauch macht, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Praxisinhaber

zu widersprechen oder nicht. Der Widerspruch kann nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der o. g. Unterrichtung erklärt werden.

- Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses, besteht der Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Praxisinhaber fort. Dieser ist berechtigt, aus betriebsbedingten Gründen – allerdings unter Beachtung der regulären Fristen – zu kündigen.
- Nutzt der Arbeitnehmer sein Widerspruchsrecht nicht, wird kraft Gesetzes das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Praxisinhaber fortgeführt.
- Da nach der gesetzlichen Konstruktion das Widerspruchsrecht bzw. der Lauf der -frist an eine vollständige gesetzeskonforme Unterrichtung geknüpft ist, führt eine mangelhafte Information zu einem rechtlich nicht kalkulierbaren Schwebezustand; in dieser Phase ist nämlich unklar, mit wem das Arbeitsverhältnis wegen des noch nicht ausgeübten Widerspruchsrechtes überhaupt besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte von einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem Praxisabgeber ausgehen, selbst wenn tatsächlich die Praxis von dem neuen Kollegen fortgeführt wurde.

Wichtig: Praxisabgeber und -übernehmer (ggf. im Übergabevertrag) müssen sich einigen, wer die Arbeitnehmer inhaltlich vollständig und auch rechtzeitig vor dem Betriebsübergang unterrichtet. Angesichts der einmonatigen Widerspruchsfrist sollte die Unterrichtung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Betriebsübergang erfolgen, so dass zu diesem anvisierten Übergabezeitpunkt klar ist, ob alle Arbeitsverhältnisse übergehen oder ob Einzelne dem widersprechen.

Gesetzesänderung eingeführten Recht Gebrauch macht, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Praxisinhaber zu widersprechen oder nicht. Der Widerspruch kann nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der o. g. Unterrichtung erklärt werden.

- Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses, besteht der Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Praxisinhaber fort. Dieser ist berechtigt, aus betriebsbedingten Gründen – allerdings unter Beachtung der regulären Fristen – zu kündigen.
- Nutzt der Arbeitnehmer sein Widerspruchsrecht nicht, wird kraft Gesetzes das Arbeitsver-

hältnis mit dem neuen Praxisinhaber fortgeführt.

- Da nach der gesetzlichen Konstruktion das Widerspruchsrecht bzw. der Lauf der -frist an eine vollständige gesetzeskonforme Unterrichtung geknüpft ist, führt eine mangelhafte Information zu einem rechtlich nicht kalkulierbaren Schwebezustand; in dieser Phase ist nämlich unklar, mit wem das Arbeitsverhältnis wegen des noch nicht ausgeübten Widerspruchsrechtes überhaupt besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte von einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem Praxisabgeber ausgehen, selbst wenn tatsächlich die Praxis

von dem neuen Kollegen fortgeführt wurde.

Wichtig: Praxisabgeber und -übernehmer (ggf. im Übergabevertrag) müssen sich einigen, wer die Arbeitnehmer inhaltlich vollständig und auch rechtzeitig vor dem Betriebsübergang unterrichtet. Angesichts der einmonatigen Widerspruchsfrist sollte die Unterrichtung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Betriebsübergang erfolgen, so dass zu diesem anvisierten Übergabepunkt klar ist, ob alle Arbeitsverhältnisse übergehen oder ob Einzelne dem widersprechen.

Systematik genau beachten

Neue Begriffe für ambulante Kuren

Kuren

Durch das Gesundheitsreformgesetz 2000 sind die bisherigen „ambulanten Kuren“

durch „ambulante Vorsorgeleistungen“ abgelöst worden. Die geänderten gesetzlichen Formulierungen sind mittlerweile in die Kurarztverträge eingearbeitet worden. Wie bisher werden dort vier Leistungsstufen unterschieden: Differenziert wird nun nach:

1. Ambulante Vorsorgeleistungen zur Krankheitsverhütung
2. Ambulante Vorsorgeleistungen bei bestehenden Krankheiten
3. Ambulante Vorsorgeleistungen

in Kompaktform

4. Ambulante Vorsorgeleistungen für Kinder.

Trotz neuer Bezeichnungen haben sich für den Ablauf der ambulanten Behandlungen in Kurorten und Heilbädern keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Bitte beachten Sie bei Ihren Anregungen für ambulante Vorsorgeleistungen die Vier-Stufen-Einteilung genau. In vielen Fällen werden zur Zeit lediglich „Vorsorgeleistungen zur Krankheitsverhütung“ beantragt, obwohl der Patient eine „ambulante Vorsorgeleistung bei bestehenden Krankheiten“ erhalten müsste, die weitergehende kurärztliche Leistungen beinhaltet.

Heilmittelverordnungen im Rahmen ambulanter Vorsorgeleistungen belasten das Heilmittel-Ausgabenvolumen der KVWL nicht.

Der Kurarzt kann besondere kurortspezifische Therapiekonzepte einsetzen, die nicht den Regularien der Heilmittelrichtlinien unterliegen. Deswegen sollte in den Anträgen für eine „ambulante Vorsorgeleistung“ auch erkennbar sein, daß die beabsichtigten Therapiekonzepte am Wohnort nicht einsetzbar sind. Damit sind insbesondere ortsgebundene und/oder kurortspezifische Heilmittel, verhaltenspräventive Maßnahmen sowie Orts- und Milieuwechsel gemeint.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Internet-Seiten der KVWL: www.kaev.kwvl.de.